Spielordnung (TVV/SO)

Thüringer Volleyball-Verband e.V.

TVV

THÜRINGER VOLLEYBALL-VERBAND

Mit den Anlagen

1. ePass-Ordnung
2. Jugendspielordnung
3. Pokalspielordnung
4. Seniorenspielordnung
5. Strafordnung
6. Lizenzordnung für die Thüringenliga der Männer und Frauen

1. Geltungsbereich

1.1 Die Spielordnung (TVV/SO) des TVV gilt für alle Mitglieder des TVV.

1.2 Sie regelt den Spielverkehr der Volleyballmannschaften im Freistaat Thüringen. Die Grundlagen für die Durchführung des Spielbetriebes auf Landes- und Regionalebene sind die Internationalen Volleyball-Spielregeln, die Bundesspielordnung (BSO), die Rechtsordnung und die Finanzordnung des DVV, soweit in den entsprechenden Ordnungen des TVV nichts anderes geregelt ist.

2. Spielverkehr

2.1 Der Punktspielbetrieb wird bei Damen und Herren in folgenden Spielklassen durchgeführt:

- Kreisklasse,
- Bezirksliga,
- Verbandsliga,
- Thüringenliga.

2.2 Der Spielverkehr des TVV gliedert sich in:

- Pflichtspiele (Meisterschaftsspiele und Pokalspiele ab Runde 2),
- Repräsentativspiele (Spiele mit Auswahlmannschaften des TVV),
- 1. Runde des TVV-Pokal
- Freundschaftsspiele,
- Spiele des Breitensportbereiches.

3. Organisation

3.1 Der gesamte Spielbetrieb des TVV wird durch den Spielausschuss (bestehend aus den Staffelleitern (Landesspielbetrieb Erwachsene), einem Landespokalleiter (falls nicht in Personalunion mit dem LSW), dem Landesspielwart (LSW) und einem Vizepräsidenten unter Leitung des Landespielwartes organisiert, koordiniert und überwacht. Der Vorsitz des Spielausschusses obliegt einem Vizepräsidenten des TVV.

Die Staffelleiter werden durch den Vorsitzenden des Spielausschusses jeweils für die kommende Saison legitimiert. Je Staffelleiter sollen maximal 2 Ligen geführt werden.

Die Sitzung des Spielausschusses ist beschlussfähig, sobald 50% der durch die Staffelleiter vertretenen Ligen anwesend sind. Stimmen sind nicht delegierbar. Die Einladung wird durch den Vorsitzenden oder dem Landesspielwart vorgenommen.

Wird zu einer Sitzung des Spielausschusses dieser nicht beschlussfähig, entscheiden Vorsitzender und Landesspielwart. Bei Nichteinigung entscheidet das Präsidium des TVV.

3.2 Für den Spielbetrieb innerhalb der Kreisverbände sind die Kreisverbandsausschüsse (KVA) zuständig. Innerhalb des Kreisverbandsausschusses sind auch Spielgemeinschaften zulässig - jedoch ohne Aufstiegsrecht.

Die Kreisverbandsausschüsse des TVV setzen in Abstimmung mit dem Spielausschuss jeweils für die Dauer eines Spieljahres zur Organisation des Spielbetriebes innerhalb des Kreises (Spielbetrieb unterhalb der Bezirksliga) Staffelleiter ein, die dem Landesspielausschuss nachgeordnet sind.

3.3 Über die Zuordnung der Mannschaften zu den regionalen Spielklassen entscheidet auf Antrag der Vereine der Spielausschuss des TVV.

3.4 Die Anzahl der Mannschaften in den einzelnen Klassen und der Spielmodus in den Spielklassen wird auf Vorschlag des Spielausschusses durch den Verbandstag für die jeweils übernächste Saison festgelegt

3.5 Die Zuordnung der Mannschaften zu den jeweiligen Spielklassen ist rechtzeitig vorzunehmen und bekannt zu geben.

3.6 Für jede offizielle Meisterschaft ist durch den Spielwart/ Kreisverbandsausschuss ein Staffelleiter einzusetzen, der für die ordnungsgemäße Absicherung des Wettspielbetriebes der jeweiligen Staffel verantwortlich ist.

3.7 Vor Saisonbeginn haben alle Mannschaften an der Spielklassenversammlung (Staffeltag) teilzunehmen, in der die Durchführung des Spielbetriebes der jeweiligen Spielklasse beraten wird.

3.8 Die KVA melden den Spielbetrieb innerhalb des Kreisverbandes (Kreisklasse, Breitensportrunden, Mix-Runden, Nachwuchsrunden) anhand der Spielpläne der laufenden Saison bis **31. August** des Jahres an die Geschäftsstelle des TVV.

4. Mannschaftsmeldung

4.1 Zum 30. April eines Jahres werden alle Mannschaften für die nächste Saison, unter Beachtung der Auf- & Abstiegsregelung, in die entsprechende Spielklasse eingeteilt.

4.2 Mannschaften, die aus dem Spielbetrieb ausscheiden, oder das Spielrecht in einer unteren Spielklasse wahrnehmen möchten, müssen dies bis zum **30. April** eines Jahres, schriftlich gegenüber dem Landesspielwart erklären. Aufstiegsberechtigte Mannschaften aus der Thüringenliga in die Regionalliga müssen ihren Verzicht auf das Aufstiegsrecht entsprechend bis zum **1. April** erklären.

4.3 Die Neumeldung von Mannschaften in der untersten Liga können bis zum 30.06. p.a. über den Mannschaftsmeldebogen eingereicht werden.

5. Spielberechtigung

5.1 Alle Vereine, die an Pflichtspielen der Spielklassen des TVV einschließlich der Nachwuchsspielklassen teilnehmen, müssen Mitglied des TVV sein.

5.2 In der Thüringenliga darf nur eine Mannschaft eines Vereins an den Pflichtspielen teilnehmen. Die 2. Mannschaft kann höchstens eine Spielklasse unter ihrer 1. Mannschaft spielen.

5.3 Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse, müssen sie zur Unterscheidung durch Ordnungsziffern gekennzeichnet sein.

5.4 Spielgemeinschaften

5.4.1 Spielgemeinschaften können die Mitgliedschaft im TVV erhalten, wenn ihre Mitgliedsvereine (Stammvereine) bereits Mitglied im TVV sind und den Anforderungen der Satzung (LSB-Mitgliedschaft, Gemeinnützigkeit etc.) entsprechen.

5.4.2 Spielgemeinschaften können nur gebildet werden von kompletten Männer- und/oder Frauenabteilungen zweier oder mehrerer TVV-Mitgliedsvereine.

5.4.3 Die Mitgliedschaft im TVV ist auf einem Aufnahmeantragsformular für Spielgemeinschaften zu beantragen.

5.4.4 Dem Aufnahmeantrag beizufügen ist eine Kopie des Vertrages zwischen den Stammvereinen, indem zumindest folgende Punkte zu regeln sind:

a) Aufteilung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TVV, seinen Untergliederungen und ggf. anderen TVV-Mitgliedsvereinen sowohl während des Bestehens der Spielgemeinschaft als auch nach deren Auflösung.

b) Aufteilung der erworbenen Spielklassenzugehörigkeit nach einer Auflösung der Spielgemeinschaft.

5.4.5 Spielgemeinschaften werden behandelt wie eigenständige Mitgliedsvereine.

5.5 Im Bereich des TVV darf in Pflichtspielen nur der eingesetzt werden, der im Besitz eines gültigen DVV-Spielerpasses ist, der von der zuständigen Passstelle des TVV registriert ist. Einzelheiten regelt die e-Passordnung.

5.6 Die Einreichung von mindestens 6 Spielerpässen sowie der Nachweis des gezahlten Mannschaftsmeldegeldes ist die Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.

5.7 Die Spielerpässe müssen spätestens 3 Wochen vor Beginn der Spielrunde beim zuständigen Staffelleiter zur Eintragung der Spielberechtigung vorliegen.

5.8 Einzelne Spielberechtigungen werden während des Spieljahres erteilt, wenn der ordnungsgemäß gültige Spielerpass des Spielers spätestens am Tag vor dem Spiel beim Staffelleiter zur Eintragung der erforderlichen Spielberechtigung vorliegt.

5.9 Einem Spieler darf eine Spielberechtigung nur für einen Verein erteilt werden. Jedes weitere erteilte Spielrecht ist ungültig.

5.10 Liegt ein Spielerpass nicht vor, muss sich der Spieler durch ein anderes Dokument glaubhaft ausweisen. Der 1. Schiedsrichter ist verpflichtet, einen entsprechenden Vermerk ins Spielprotokoll zu machen.

5.11 Nachwuchsspieler dürfen in den Erwachsenen-Spielklassen eingesetzt werden, wenn die dafür notwendige Spielberechtigung sowie ein ärztliches Attest vorliegen und sie das 13. Lebensjahr (wbl.) bzw. das 14. Lebensjahr (ml.) zum Zeitpunkt des Einsatzes

vollendet haben. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet das für den Spielbetrieb zuständige Organ.

5.12 Abweichend von 5.4. und 5.8. wird Kaderspielern des TVV (D-, C-Kader und TVV-Auswahlspieler) auf Antrag des Landestrainers durch den Landesspielwart ein Doppelspielrecht gewährt. Dieses berechtigt neben Spielen in einer Mannschaft (Aktivenmannschaft) gemäß 6.4.2. BSO auch das Spielen in einer anderen Spielklasse (ausschließlich der Lizenzligen und Regionalliga) desselben Vereins unter Aufhebung 6.9. und 6.10. BSO sowie eines anderen Vereins unter Abweichung vom 6.3.2. BSO. Die Unterpunkte a-f von 6.4.3. der BSO bleiben davon unberührt.

5.13 Die Thüringenligen (TL) sind nachwuchspflichtige Ligen. Für die Lizenzerteilung in der höchsten Landesspielklasse, die Thüringenliga, muss der Verein in der davor unmittelbar beendeten Saison mit mindesten einer Jugendmannschaft an den Jugendmeisterschaften (U20, U18, U16) bzw. Spielrunden der Leistungsklassen des TVV (Landes- oder Kreisjugendspielbetrieb) teilnehmen. Statt einer U20, U18 oder U16 Jugendmannschaft kann der Verein auch jeweils zwei U14, zwei U13 oder drei U12 Jugendmannschaften an den Jugendmeisterschaften teilnehmen lassen.
Die Jugendmannschaften müssen gleichen Geschlechts wie die Thüringenliga-Mannschaft sein. Für Vereine mit weiteren Mannschaften gleichen Geschlechts in den höheren Ligen erhöht sich die Anzahl der Jugendmannschaften nicht.

5.14 Eine Mannschaft kann sich auf bis zu 14 Spieler:innen zusammensetzen. Falls mehr als 12 Spieler:innen im Spielberichtsbogen eingetragen sind, müssen zwei Liberos benannt werden.

6. Vereinswechsel

6.1 Ein Spieler kann den Verein wechseln, wenn der bisherige Verein ihm die Freigabe erteilt. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Gültigkeit des Spielerpasses und die Spielberechtigung für den alten Verein. Die Freigabe ist vom bisherigen Verein sofort zu erteilen, wenn der Spieler dieselbe schriftlich verlangt und ein Freigabeverweigerungsgrund nicht vorliegt.

6.2 Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Spielklassen des TVV während des Spieljahres unterliegt der Spieler einer Wartefrist von 3 Monat. Die Wartefrist endet jedoch spätestens mit dem laufenden Spieljahr.

6.3 Ein Vereinswechsel ist nicht mehr möglich, wenn der neue Verein sich für Meisterschafts- oder Pokalendrunden qualifiziert hat (Play-off-Runde bzw. ab Halbfinale) Aufstiegsspiele bestreitet.

6.4 Einen Vereinswechsel mit Verweigerung einer beantragten Freigabe entscheidet auf Antrag der Vereine das Verbandsgericht.

7. Wechsel innerhalb des Vereins

7.1 Höherspielen

7.1.1 Nimmt ein Spieler mit Spielrecht (Staffelleitervermerk) für eine tiefere Spielklasse an einem Spiel einer höheren Leistungsklasse teil, muss der 1. Schiedsrichter nach dem Spiel einen Vermerk über die Teilnahme in den Spielberichtsbogen eintragen. Bei Spielern

mit DVV-Spielerpass ist ferner ein Vermerk über die Teilnahme in der Spielklasse in den Spielerpass einzutragen. Wird derselbe Spieler in einem zweiten Spiel einer höheren Klasse eingesetzt, hat sich der Spieler für die höhere Klasse, in der er eingesetzt war, festgespielt.

7.1.2 Der Spieler gilt als vorläufig für die höhere Spielklasse als spielberechtigt bis der Staffelleiter den Vermerk für eine neue Spielklasse im System eingetragen hat und der Verein die Systemmeldung erhalten hat. Der jeweilige ePass mit dem aktualisierten Eintrag ist neu auszudrucken, um ihn auf künftigen Spieltagen vorzulegen. Frühere Ausdrucke sind zu vernichten. Im Übrigen gilt die ePass-Ordnung (Anlage zur TVV/SO).

7.1.3 Mehrmaliges Festspielen ist möglich.

7.2 Festspielen in einer Spielklasse

7.2.1 Spieler, deren Pässe den Staffelleitervermerk für eine bestimmte Leistungsklasse tragen, dürfen während des Spieljahres in keiner unteren Spielklasse bei Pflichtspielen eingesetzt werden.

7.2.2 Falls ein Spieler in einer bestimmten Leistungsklasse noch nicht oder vier Spiele in Folge nicht eingesetzt wurde, muss der Staffelleiter den Sichtvermerk auf Antrag innerhalb von 7 Tagen löschen, sofern die Anzahl der zu meldenden Spieler gemäß TVV/SO – 5.5 erreicht bleibt. Die Spielberechtigung für eine andere Leistungsklasse wird sofort und ohne Wartezeit erteilt.

7.3 Die höherspielende

Mannschaft muss im laufenden Spieljahr schon 2 Pflichtspiele absolviert haben. Hat die Mannschaft kein Spiel oder erst ein Spiel in der laufenden Saison absolviert, können die Spieler noch nicht in die unterklassige Mannschaft wechseln.

7.4 Bei mehreren Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Die Mannschaft mit der niedrigeren Ordnungsziffer wird als höherklassig angesehen.

7.5 Die Punkte 7.1.-7.4. haben nur im Rahmen des laufenden Spieljahres Gültigkeit (01.07. - 30.06.)

7.6 Höherspielen für Jugendliche

7.6.1 Die Regelungen in 7.1 und 7.2 gelten nicht für Jugendspieler. Jugendspieler in der Jugendspielordnung, die durch den Einsatz in der höheren Spielklasse in ihrem Spielniveau entwickelt werden sollen, die aber das Niveau dieser Spielklasse noch nicht erreicht haben und auch kein Doppelspielrecht haben, dürfen anstelle von 7.1 und 7.2 beliebig Höherspielen ohne sich festzuspielen. Jedoch darf der Spieler am jeweiligen Wochenende

a) nur für eine Mannschaft höher spielen und

b) maximal je Tag in 2 Spielen zum Einsatz kommen.

Das Höherspielen ist dem 1. Schiedsrichter vor dem Spiel zu benennen. Ein Eintrag im Spielerpass erfolgt nicht. Bei Ausfall des elektronischen Spielberichts und der Verwendung eines Ersatzspielberichtsbogen ist ein Eintrag unter Bemerkungen unter Angabe des Geburtsjahres des betreffenden Spielers vorzunehmen. Der Landesspielwart hat

Meldemissbrauch zu begegnen. Er kann die Anwendung der Regelung in Absatz 1 für den Spieler oder den gesamten Verein aufheben oder nicht zulassen. In diesen Fällen gilt bei weiterem Einsatz des Spielers in einer höheren Spielklasse 7.1 entsprechend.

7.6.2 Wurde ein Jugendspieler zweimal in einer Mannschaft der Lizenzligen eingesetzt, ist für diesen Spieler eine Spielberechtigung und die Aufnahme in die Mannschaftsmeldeliste für Lizenzligamannschaften zu beantragen. Dabei bleibt die Spielberechtigung für Mannschaften in niedrigeren Spielklassen erhalten.

7.6.3 Auf Spielverlust wird entschieden, wenn

- Jugendspieler mit Spielberechtigung für eine niedrigere Spielklasse in einem der ersten vier Meisterschaftsspiele in einer höheren Spielklasse eingesetzt wird
- Jugendspieler an einem Wochenende für eine zweite oder weitere Mannschaft höher gespielt. (vgl. 6.11.5)
- Jugendspieler kam je Tag in Folge von Höherspielens in einem dritten oder weiteren Spiel zum Einsatz (vgl. 6.11.5)

8. Spielmodus

8.1 Einheitlicher Spieltag für alle Mannschaften im Erwachsenenspielbetrieb bis zur Thüringenliga ist Samstag. Der Spielbeginn soll Samstag nicht vor 10.00 Uhr und nicht nach 15.00 Uhr, in Ausnahmefällen an Sonntagen nicht vor 9.00 Uhr und nicht nach 14.00 Uhr liegen. Abweichungen hiervon sind Staffelintern möglich.

8.2 Die Pflichtspiele werden in Zweier-, Dreier- bzw. Viererturnieren organisiert.

Spielfolge:	Zweierturnier	1 - 2, 1 - 3
	Dreierturnier	1 - 2, 1 - 3, 2 - 3
	Viererturnier	1 - 2, 3 - 4, 1 - 3, 2 - 4, 1 - 4, 2 – 3.

8.3 Bei Einzelspielen ist durch den Staffelleiter rechtzeitig zu entscheiden, durch wen der 1. und 2. Schiedsrichter zu stellen ist. Das übrige Schiedsgericht wird durch die ausrichtende Mannschaft gestellt.

9. Spielwertung

9.1 Alle Pflichtspiele im Bereich des TVV sind nach den Internationalen Volleyball-Spielregeln über drei Gewinnsätze zu führen. Bei Viererturnieren werden zwei Gewinnsätze gespielt.

9.2 Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten

bei Spielen über <u>3 Gewinnsätze</u>:

- Gewinner 3:0 oder 3:1 = 3 Punkte
- Gewinner 3:2 = 2 Punkte
- Verlierer 2:3= 1 Punkt
- Verlierer 1:3 oder 0:3 = 0 Punkte

bei Spielen über <u>2 Gewinnsätze</u>:

- Gewinner 2:0 und 2:1 = 2 Punkte
- Verlierer 0:2 und 1:2 = 0 Punkte

9.3 Für die Reihenfolge der Platzierung in einer Spielklasse bzw. Staffel ist die höhere Punktzahl ausschlaggebend.

9.4 Bei gleichem Punktstand ist der Satzquotient entscheidend, indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird.

9.5. Bei gleichem Satzquotient entscheidet der Ballpunktequotient über die Platzierung, indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird.

9.6 Bei Punktgleichheit, gleichem Satzquotient und gleichem Ballquotient in der Meisterschaft ist für den Auf- bzw. Abstieg ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz auszutragen.

9.7 Tritt eine Mannschaft bis 15 Minuten nach festgesetzter Spielzeit nicht ordnungsgemäß an, muss der Schiedsrichter auf Spielverlust mit der Wertung 0:3 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle, für die nicht angetretene Mannschaft erkennen. Wenn die Mannschaft nachweislich unverschuldet nicht oder nicht rechtzeitig antreten konnte, kann sie gegen die Wertung des Spieles bei dem zuständigen Organ Einspruch einlegen.

9.8 Bei einem zweimaligen unbegründeten Nichtantreten wird die Mannschaft vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen und verliert ihre Spielklasse. Die bis dahin ausgetragenen Spiele sind zu annullieren.

9.9 Auf Spielverlust und Wertung wie Punkt 9.7 muss gegen diejenige Mannschaft erkannt werden, die

- Spieler ohne oder ohne gültigen Spielerpass einsetzt,
- einen eingesetzten Spieler nicht im Spielberichtsbogen eingetragen hat.

10. Schiedsgericht und Pflichten des Ausrichters

10.1 Die Leitung von Pflichtspielen im Bereich des TVV ist nur durch Schiedsrichter mit entsprechender Lizenz zulässig (siehe TVV/SRO).

10.2 Ist kein lizenzierter Schiedsrichter anwesend, haben sich die beteiligten Mannschaften auf einen Schiedsrichter zu einigen.

10.3 Einigt man sich nicht, ist das Spiel zu verweigern und auf Kosten des Vereins, der das Schiedsgericht zu stellen hatte, zu verlegen. Der Sachverhalt ist im Spielberichtsbogen festzuhalten und dem Staffelleiter zu melden.

10.4 Der ausrichtende Verein hat folgende Pflichten:

10.4.1 Zum Saisonbeginn eines Jahres (1. 7.) sind die Spielstätten gegenüber dem TVV zu benennen. Änderungen der Spielstätte sind schriftlich durch den Gastgeber spätestens zwei Tage vor Spieltermin den Gastmannschaften mitzuteilen.

10.4.2 Wird Punkt 10.4.1 nicht realisiert, hat der Gastgeber die schriftliche Informationspflicht jeweils spätestens zwei Tage vor dem Spieltag. Des Weiteren hat der Gastgeber folgende Pflichten:

- Hallenöffnung eine Stunde vor offiziellem Spielbeginn,
- Aufbau einer ordnungsgemäßen Spielanlage (Prüfzeichen des DVV),
- Bereitstellung von Spielstandsanzeige und offiziellen Spielberichtsbogen,
- Bereitstellung des festgelegten Spielballes,
- Bereitstellung von mindestens 7 Einspielbällen für das Gästeteam ab der Bezirksliga

10.5.1 Die jeweils platzbauende Mannschaft hat die Spielprotokolle spätestens am nächsten Werktag (Poststempel) an den zuständigen Staffelleiter zu senden.

10.5.2 Die Spielergebnisse müssen per Ergebnisübermittlung (mittels Sams Score oder SAMS) von den Heimmannschaften, in der vor der Saison von dem Spielwart festgelegten und bekanntgegebenen Art und Weise übermittelt werden. Die Thüringenliga hat die Ergebnisse bis 20:00 Uhr des jeweiligen Spieltages zu melden, alle weiteren Ligen bis 22:00 Uhr des jeweiligen Spieltages.

10.6 Stellen eines ordnungsgemäßen Schiedsgerichts: Ist die Spielansetzung so gestaltet, dass eine spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht stellt, so sind folgende Aufgaben durch diese Mannschaft zu gewährleisten - erster und zweiter Schiedsrichter, Schreiber und zwei Linienrichter.

10.7 Die Mindestanforderungen an Hallen im Landesspielbetrieb definieren sich wie folgt:

- Die Hallenhöhe (freier Spielraum, senkrecht gemessen von der Spielfeldoberfläche zur niedrigsten Stelle der Hallendecke oberhalb der Spielfläche) für den Spielbetrieb in der Bezirks- und Verbandsliga beträgt mindestens 6,00 m.
- In der Verbandsliga hat zudem der Abstand von den Seitenlinien bis zur nächstgelegenen Wand mindestens 2,00 m, der Abstand von den Grundlinien bis zur nächstgelegenen Wand (Aufschlagzone) mindestens 3,00 m zu betragen.
- Die Anforderungen für die Thüringenliga werden in der Lizenzordnung für die Thüringenliga der Männer und Frauen (TVV/SO Anhang 6) geregelt.
- In Begründeten Ausnahmefällen kann das TVV-Präsidium auf Vorschlag des Landesspielwartes Abweichungen von diesen Mindestanforderungen genehmigen

11. Auf- und Abstiegsregelungen

11.1 Die Regelung des Auf- und Abstiegs wird vor Beginn des Spieljahres vom Präsidium des TVV beschlossen und den Vereinen mit dem Ansetzungsheft veröffentlichten saisonbezogenen „Festlegungen zum Spielbetrieb“ vor dem ersten Spieltag mitgeteilt.

Pufferregel:

Aus allen Staffeln in Thüringen steigt die Anzahl an Mannschaften in die nächstniedere Spielklasse ab, wie für das Spieljahr vorgesehen.
Steigen aus den höheren Spielklassen mehr Mannschaften ab als vorgesehen, wird in den betroffenen Spielklassen die Teilnehmerzahl entsprechend erhöht.
Im Folgejahr wird durch eine erhöhte Absteigerzahl die alte Staffelstärke wieder hergestellt.

11.2 Ein Aufstieg in die Bezirksliga (Damen/Herren) ist nur möglich, wenn die betreffende Mannschaft das Aufstiegsrecht in der Kreisklasse erworben hat, d.h. am Spielbetrieb einer

Kreisklasse durchgängig mit Spielerpässen teilgenommen hat. Sollte der zuständige Kreisverband keinen dementsprechenden Spielbetrieb anbieten, kann der Verein eine direkte Eingliederung in die entsprechende Bezirksliga, beim Landesspielwart, beantragen.

11.3 Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft, so steigt der jeweils Nächstplatzierte auf. Das Aufstiegsrecht endet bei Drittplatzierten.

11.4 Möchte ein Verein freiwillig in die nächstniedrigere Spielklasse zurückgestuft werden, so hat ein Verein aus dieser Spielklasse das Recht, den freiwerdenden Platz in der höheren Klasse einzunehmen. Die Reihenfolge des Nachrückens richtet sich nach dem Tabellenstand des letzten Spieljahres.

11.5 Mannschaften, die im Laufe der Saison zurückgezogen oder ausgeschlossen werden, gelten als erster sportlicher Absteiger und werden in die nächstniedrigere Spielklasse gestuft.

12. Abstellen von Spielern

12.1 Die Vereine sind verpflichtet, Spieler zur Teilnahme an Kader-Lehrgängen und Auswahlspielen auf Landes-, Regional- und Bundesebene freizustellen.

12.2 Erfolgt die Freistellung eines oder mehrerer Spieler während einer Meisterschafts- oder Pokalspielrunde, so kann der betroffene Verein die Verlegung der Pflichtspiele beantragen, die in den Freistellungszeitraum fallen. Der Antrag ist durch den zuständigen Staffelleiter zu genehmigen.

13. Spielverlegungen

13.1 Vom offiziellen Spielplan abweichende Spieltermine sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Dazu ist die Zustimmung der beteiligten Mannschaften in schriftlicher Form an den zuständigen Staffelleiter erforderlich. Der Ersatztermin für das gesamte Turnier ist in diesem Antrag zu bestimmen. Über diese Ausnahmen entscheidet der zuständige Staffelleiter. Diese Genehmigung ist kostenpflichtig (siehe Anlage 5 zur TVV/SO).

13.2 Der zuständige Staffelleiter hat dem schriftlichen Antrag zuzustimmen, sofern die Voraussetzung nach 12.2 vorliegt oder ein Fall höherer Gewalt gegeben ist. Als höhere Gewalt gilt auch Krankheit, wobei der Nachweis erbracht werden muss, dass die Mannschaft nicht mehr spielfähig ist. Diese Genehmigung ist kostenfrei.

13.3 Der erste Spieltag der Saison darf nicht auf einen früheren Tag vorverlegt werden, der letzte der Saison darf nicht auf einen späteren Tag nach hinten verlegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen 13.1 und 13.2.

13.4 Spielverlegung bei Hallensperre:

a) Die in der Staffeleinteilung festgelegte Heimmannschaft (Gastgeber) ist verpflichtet - für den Fall, dass die festgelegte Spielhalle nicht zur Verfügung steht (z.B. Sperre wegen Havarie, Doppelbelegung) eine anderweitige Spielhalle am durch den offiziell festgelegten Spieltag (Staffeleinteilung) zu organisieren.
b) Gelingt es nicht am in der Staffeleinteilung festgelegten Spieltag die Punktspiele durchzuführen, so muss sich vor dem offiziell festgelegten Spieltag auf eine

Spielverlegung (gem. den Regelungen Spielordnung des TVV und den Festlegungen zum Spielbetrieb im Erwachsenenbereich in ihrer jeweils gültigen Fassung) geeinigt werden.

c) Landesspielwart und Staffelleiter sind im Vorfeld schriftlich und in angemessenen Zeitraum (sofort bei Kenntniserlangung der Hallensperre min. 6 Arbeitstage vorher; Ausnahme sind Notfälle) zu informieren. Eine schriftliche Bestätigung des Hallenverwalters (Landratsamt, Sportbetrieb o.ä.) sind dem Staffelleiter in jedem Fall vorzulegen.

d) In allen Fällen einer Spielverlegung bei Hallensperre ist in der Staffeleinteilung festgelegte Heimmannschaft in der Pflicht. Bei Nichthandeln oder schuldhafter Verzögerungen werden beide betroffenen Punktspiele der Heimmannschaft als verloren gewertet; das Punktspiel zwischen den Gastmannschaften ist in Abstimmung mit dem Staffelleiter zeitnah und innerhalb der Saison nachzuholen.

14. Streitfälle und Strafen

14.1 Bei allen Streitfällen, die sich aus dem Spielverkehr ergeben, wird gemäß Rechtsordnung des TVV entschieden.

14.2 In erster Instanz entscheidet der jeweilige Staffelleiter. Die Vereine haben das Recht der Beschwerde.

14.3 Strafen werden gemäß Strafordnung des TVV (Anlage 5 zur TVV/SO) verhängt.

15. Inkrafttreten

Diese Spielordnung wurde auf Verbandstag des TVV am 08.09.2007 beschlossen und in Kraft gesetzt. Geändert am 17.05.2008, 16.05.2009, 15.05.2010, 20.10.2012, 24.05.2014, 30.11.2014, 06.06.2015, 28.05.2016, 06.05.2017, 25.05.2019, 20.06.2020, 21.05.2022 und am 10.06.23.

Anhang zur Spielordnung

Thüringer Volleyball-Verband
Landesspielwart Kreisverbandsausschuss

Meldebogen – Aufsteiger für die Saison / Damen/Herren

Zur Teilnahme am Landesspielbetrieb melden wir verbindlich folgenden

Aufsteiger aus der Kreisklasse

Damen/Herren Verein/Mannschaft _____

Mannschaftsverantwortlicher

Anschrift _____

Tel. p/d _____ Fax _____

Spielhalle (mit Anschrift) _____

_____

Für die Teilnahme am Landesspielbetrieb sind von den teilnehmenden Mannschaften folgende Bedingungen zu erfüllen:

Alle Spieler müssen im Besitz eines gültigen DVV-Spielerpasses sein.
Die Spielhalle muss die Bedingungen eines regelgerechten Spielablaufs erfüllen.
Die verbindlichen (großen) Spielprotokolle sind anzuwenden.
Die platzbauenden Mannschaften sind verpflichtet, den Gastmannschaften die Spielhalle mitzuteilen und die Spielergebnisse dem Ergebnisdienst des TVV zu übermitteln.

Die Spiele werden nach den gültigen internationalen Spielregeln und den Festlegungen der DVV- und TVV-Spielordnung durchgeführt.

Ein Exemplar des Meldebogens ist bis zum 01.04. p.a. an den Landesspielwart des TVV zu schicken:

Thomas Fienhold, Lindenhof 6, 99310 Arnstadt
E-Mail: thomas.fienhold@tv-v.de

_____ _____
Unterschrift Mannschaftsverantwortlicher Unterschrift Kreisverbandsausschuss

Anhang 1

ePass-Ordnung

1.1 Die ePass-Ordnung (TVV/PO) des TVV ist eine Ergänzung der Spielpassordnung des DVV.

1.2 Im TVV werden die Spielerpässe ausschließlich als elektronische Spielerpässe (ePass) geführt.

1.3 Der ePass ist ein personifiziertes Dokument und bleibt auf Dauer für diese Person gültig.

1.4 Spielerpässe können ausschließlich als ePass über elektronische Medien beantragt, erstellt, geändert und ausgedruckt werden.

1.5 Die Abwicklung erfordert den Zugang zum Internet und ein elektronisches System (Programm), mit dem der TVV den Vereinen bzw. dem Spieler den berechtigten Zugang ermöglicht.

2. ePass und Pass-Art

2.1 ePässe werden für folgende Spielbereiche (nachfolgend Pass-Art genannt) erteilt:

2.1.1 DVV-Spielerpässe A (Pass-Art A): für den allgemeinen Spielbetrieb ohne Altersbindung

2.1.2 DVV-Senioren-Spielerpässe S (Pass-Art S): für den Seniorenspielbetrieb

2.1.3 DVV-Jugend-Spielerpässe J (Pass-Art J): für den Jugend-Spielbetrieb

2.2 Die Zuordnung zu der jeweiligen Pass-Art in 2.1.1 bis 2.1.3 erfolgt durch Aufdruck auf den ePass.

2.3 Für jeden Spieler darf zum Nachweis seiner Spielberechtigung nur je eine Pass-Art gemäß 2.1 beantragt und ausgestellt werden, es sei denn, es sind ausdrücklich Ausnahmen zugelassen.

2.4 Verein und Spieler sind dafür verantwortlich, dass zum Spiel ein aktueller Ausdruck des ePass vorgelegt wird.

3. Daten im ePass

3.1 Die erforderlichen Daten werden vom Beauftragten des antragstellenden Vereins oder durch den Spieler online ins System des TVV eingegeben.

3.1.1 Der Verein bzw. der Spieler ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von seinem Beauftragten bzw. von ihm im ePass gemachten Angaben und Änderungen verantwortlich. Der Spieler muss gegenüber dem Verein richtige und vollständige Angaben machen. Der Verein hat den Spieler bei Erfragen der Daten entsprechend zu belehren.

3.1.2 Sind Daten in einem ePass auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben als fehlerhaft festgestellt, so wird der ePass für ungültig erklärt und bis zur Richtigstellung bzw. bis zur Vervollständigung gesperrt.

3.1.3 Bei vorsätzlicher Falscheintragung durch den Verein oder den Spieler kann der TVV den Verein mit einer Geldstrafe belegen und/oder den Spieler sperren. Zugleich ist die Ungültigkeit des ePass festzustellen und die Spiele, bei denen der betreffende Spieler mitgewirkt hat, sind als verloren zu werten.

3.1.4 Handschriftliche Eintragungen im ePass sind nicht zugelassen, Ausnahme ist das vermerken vom höherspielen durch den ersten Schiedsrichter.

3.2 Der ePass enthält folgende Angaben und Daten:

3.2.1 Pass-Art gemäß Punkt 2.

3.2.2 Persönliche Spielerdaten a) Name, Vorname b) Geburtsdatum und- ort c) Anschrift (Straße, PLZ und Ort) d) Staatsangehörigkeit e) E-Mail (nur für die Datenbank) f) ITC-Vermerk Der ePass selbst enthält die Daten aus a) bis d).

3.2.3 Foto
a) Das Passbild muss digital im System hinterlegt werden und darf höchstens 3 Jahre alt sein.
b) Erst nach Eintragung des Passfotos ist dieser Pass als ePass gültig.

3.2.4 Unterschrift Mit seiner Unterschrift auf dem ePass hat der Spieler zu bestätigen a) die Richtigkeit seiner Daten, b) die Mitgliedschaft im Verein, c) dass er nur einen gültigen Spielerpass der jeweiligen Pass-Art besitzt, d) dass er Satzung und Ordnungen des TVV anerkennt, e) dass die Daten im ePass für Zwecke der Überwachung des Spielbetriebs gespeichert werden.

3.2.5 Vereinsname und Vereinsnummer Diese werden bei Beantragung/ Änderungen durch die Onlinesoftware vergeben und angezeigt.

3.2.6 ePass-Nummer Diese wird durch die Onlinesoftware erstellt. Sie besteht:
a) in der 1. Stelle aus einer Kennung der Pass-Art gemäß Punkt 2.
b) in der 2. und 3. Stelle aus einer Kennung des TVV
c) in der 4. bis 9. Stelle aus der laufenden Pass-Nr. des Landesverbandes (nur diese ist in den Spielberichtsbogen einzutragen)

3.2.7 Gültigkeitsdauer Der ePass ist unbegrenzt gültig. Lediglich die Spielberechtigung für eine Mannschaft ist begrenzt gültig.

3.2.8 Freigabe-Code mit Freigabedatum bei Vereinswechsel.

3.3 Staffelleitervermerke Der ePass enthält, sofern für die jeweiligen Pass-Arten erforderlich, folgende Staffelleitervermerke, die durch das System erstellt werden:

3.3.1 Eingetragen werden die Spieljahre, in dessen Verlauf der ePass einer Mannschaft zugeordnet und die Spielberechtigung erteilt wird.

3.3.2 Spielklassenzugehörigkeit (Staffel) Der Verein ordnet den ePass derjenigen

Mannschaft zu, in der der Spieler spielen soll. Diese wird im ePass übernommen.

3.3.3 Spielberechtigung und ggf. Löschdatum der Spielklassenzugehörigkeit.

3.3.4 Erteiltes Doppelspielrecht und ggf. Löschdatum.

3.3.5 Eintrag des Höherspielens mit Angabe der Spielklasse.

4. Beantragung

4.1 Zugriffsberechtigung auf die Online-Software

4.1.1 Zugriffberechtigungen werden an die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die zuständigen Spielwarte sowie Staffelleiter jeweils für ihren Bereich und an den Vorsitzenden/Abteilungsleiter des Vereins vergeben. Dasselbe gilt für die Organe des Spielbetriebs auf Bundes- und Regionalebene.

4.1.2 Jeder Antragsteller bzw. berechtigte Nutzer muss sich vor der Zuteilung der Berechtigung (Personenaccount) gegenüber dem TVV im System verpflichten, die ihm verfügbar zu machenden Daten und Funktionen ausschließlich zu den Zwecken des Spielbetriebs zu verwenden, für die sie vorgehalten sind (Datenschutzerklärung; Bestätigung durch aktives Setzen des entsprechenden Hakens).

4.2 Nach erfolgter Anmeldung im System wird eine Auswahlmaske zur Beantragung bzw. Bearbeitung eines ePass bereitgestellt.

4.3 Erstmalige Beantragung und Ausstellung eines ePass

4.3.1 Alle angezeigten Eingabefelder sind mit den entsprechenden Angaben zu füllen. Ohne diese Pflichtangaben kann der Personen-Datensatz nicht übermittelt werden.

4.3.2 Liegen nach der Eingabe keine Hinderungsgründe vor, ist der ePass sofort gültig. Der ePass muss zur Vorlage im Spielbetreib vom Verein ausgedruckt werden (schwarz/weiß oder farbig).

4.3.3 Liegen Hinderungsgründe vor, erfolgt eine entsprechende elektronische Information an den Verein. Nach Abklärung erfolgt die Freigabe oder Ablehnung durch die Passstelle.

4.3.4 Wird ein zweiter Spielerpass beantragt, ohne dass der erste Pass verloren oder von der Passstelle für ungültig erklärt wurde, so wird der Spieler, sofern ihn ein Verschulden trifft, gesperrt und der verantwortliche Verein mit einem Bußgeld belegt.

5. Änderungen

5.1 Ändert sich der Name eines Spielers, wird sein ePass mit Ablauf des laufenden Spieljahres ungültig. Es ist ein neuer ePass zu beantragen.

5.2 Ist ein ePass teilweise oder ganz unleserlich geworden, ist unverzüglich ein neuer ePass auszudrucken.

6. Vereinswechsel

6.1 Mit Freigabe eines Spielers erfolgt durch Eingabe des Freigabedatums im

Personendatensatz des Spielers durch den Vereinsverantwortlichen. Mit Eingabe des Freigabedatums erlischt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein.

6.2 Nach erfolgter Freigabe, wird durch die Onlinesoftware ein Freigabe-Code vergeben. Dieser ersetzt die Unterschrift des Vereins. Der Verein kann die Freigabebescheinigung mit Freigabe-Code ausdrucken. Diese gilt auch gegenüber anderen registrierten Landesverbänden.

6.3 Der Spieler erhält, sofern seine eMail-Adresse bei den persönlichen Spielerdaten hinterlegt ist, über die erfolgte Freigabe eine elektronische Mitteilung mit Angabe des Freigabe-Codes. Der Spieler kann die Freigabebescheinigung ausdrucken.

7. Begrenzung der Passgültigkeit

7.1 Der ePass ist unbegrenzt gültig. Die Zuordnung zu einer Mannschaft ist jeweils nur für die laufende Saison gültig. Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet. Nach Ablauf dieser Frist ist eine neue Zuordnung zu beantragen. Gleiches gilt bei Vereinsauflösung.

7.2 Bei Vereinswechsel wird der ePass mittels Freigabecode freigegeben und vom neuen Verein übernommen.

8. Inkrafttreten

Die Passordnung des TVV wurde auf dem Verbandstag des TVV am 28.05.2016 beschlossen und in Kraft gesetzt. Letzte Änderung am 20.06.2020.

Anhang 2

Jugendspielordnung (TVV/JSPO)

1. Geltungsbereich

1.1 Die Jugendspielordnung (TVV/JSPO) gilt für alle Mitglieder des TVV. Für Aktivitäten, die von Mitgliedern des TVV mit Nichtmitgliedern organisiert werden, ist diese Ordnung sinngemäß anzuwenden.

1.2 Grundlagen sind die Satzung und die Spielordnung von DVV, DVJ und TVV.

2. Spielverkehr

Der Spielverkehr dient der Ermittlung der Thüringenmeister/Kreismeister im Hallenvolleyball sowie im Beach-Volleyball in den jeweiligen Altersklassen und des Thüringenpokalsiegers für Kreisauswahlmannschaften.

3. Organisation des Nachwuchsspielbetriebes

3.1 Die Leitung des Jugendspielbetriebes im Land erfolgt durch den Jugendausschuss.

Der Jugendausschuss überträgt den Wettspielbetrieb dem Jugendspielwart sowie – bei Bedarf - den Kreisverbandsausschüssen des TVV.

3.2 Der Jugendspielwart setzt in Abstimmung mit den Kreisverbandsausschüssen zur Erleichterung der Organisation des Nachwuchsspielbetriebes Staffelleiter ein und stattet sie mit den erforderlichen Rechten aus der Spielordnung aus.

Die Staffelleiter sind für die ordnungsgemäße Absicherung des Spielbetriebes in der jeweiligen Altersklasse voll verantwortlich. Insbesondere haben sie folgende Aufgaben:

- Erteilung der Spielberechtigung in den einzelnen Altersklassen,
- Information des Jugendspielwarts über die Spielergebnisse (spätestens bis zum Freitag der auf den Wettkampf folgenden Woche),l
- Organisation der Finalrunden in Zusammenarbeit mit dem ausrichtenden Verein (Pokal, Urkunden, Medaillen).

3.3 Der jeweilige Spielmodus wird nach Eingang der Meldungen durch den Jugendausschuss/Kreisverbandsausschuss festgelegt und den Vereinen umgehend über die Ausschreibungen mitgeteilt. Andere Informationen (z. B. Rahmenspielpläne, Regelerläuterungen usw.) werden auch im Internet veröffentlicht.

3.4 Vom offiziellen Spielplan abweichende Spieltermine sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Dazu ist die schriftliche Zustimmung der beteiligten Mannschaften und der Ausweichtermin dem Staffelleiter zu übergeben. Die Entscheidung über die Spielverlegung trifft der Jugendspielwart. Die Gebühr für die Spielverlegung ist auf das Konto des TVV einzuzahlen.

4. Mannschaftsmeldung

4.1 Mit den jährlichen Mannschaftsmeldungen für den Erwachsenenspielbetrieb ist die Meldung der Jugendmannschaften für die Teilnahme an der Thüringenmeisterschaft/Kreismeisterschaft der folgenden Saison in der Geschäftsstelle des TVV bis zum 30.06. des Jahres vorzunehmen.

Ab der Saison 2022/23

Die Mannschaftsmeldungen für die Teilnhame am Jugendspielbetrieb für die folgende Saison erfolgen gestaffelt nach Altersklassen, losgelöst vom Erwachsenenspielbetrieb:

- U12 / U13 bis zum 30.09. p.a.
- U14 – U20 bis zum 31.05. p.a.

Die Meldung wird über den Online-Meldebogen vorgenommen.

4.2 Die Vereine können in der Meisterschaft mehrere Mannschaften in einer Altersklasse melden.

4.3 Das Zurückziehen einer Nachwuchsmannschaft vom Spielbetrieb wird nach der Strafordnung des TVV geahndet.

5. Spielberechtigung

5.1 Spielberechtigt sind Spielerinnen und Spieler, die am jeweiligen Altersklassenstichtag oder später geboren sind.

5.2 Bei allen offiziellen Meisterschaftsspielen müssen für die eingesetzten Spielerinnen und Spieler gültige Jugendspielerpässe vorgelegt werden.

5.3 Die Spielerpässe sind spätestens 3 Wochen vor Wettspielbeginn beim zuständigen Staffelleiter zur Eintragung der Spielberechtigung vorzulegen.

5.4 Jugendliche dürfen nur in 2 Jugendspielklassen eingesetzt werden. Der Einsatz in einer 3. Jugendspielklasse ist möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Altersklassen, ausgehend von der tatsächlichen Altersklasse, zusammenhängen.

Bsp.:

U14 Spieler:in spielt u14 und u15, so ist der Einsatz in der u16 ebenfalls gestattet.

Die entsprechenden Spielberechtigungen sind im Spielerpass zu vermerken. Der Einsatz in Erwachsenenmannschaften ist in der Spielordnung des TVV geregelt. Bei der Erteilung von Sondergenehmigungen durch den Spielausschuss des TVV hat der Jugendausschuss Mitspracherecht.

5.5 Auf Anzeige kann ein Jugendspieler auch in 3 Jugendspielklassen eingesetzt werden. Als Frist zur Anzeige wird der Tag vor dem betreffenden Spieltag festgelegt.

5.6 Wird ein Jugendspieler in drei Altersklassen eingesetzt, ohne dass die Anzeige fristgerecht gem. Punkt 5.5 eingegangen ist, so werden alle Spiele der Mannschaft in der Spielklasse annulliert, in der der betroffene Spieler eingesetzt wurde, und zwar in der Altersklasse, in der der betroffene Spieler als letztes erstmalig eingesetzt wurde. Erreichte Platzierungen und/oder Qualifikationen für weiterführende Meisterschaften können auch

nachträglich noch annulliert werden, wenn der betroffene Spieler an mindestens einem Spiel der entscheidenden Qualifikations- oder Meisterschaftsrunde eingesetzt wurde. Der TVV kann einen Verein darüber hinaus mit einer Geldstrafe belegen.

5.7 Gültige Altersklassen werden mit den aktuellen Festlegungen zum Spielbetrieb/Spielplan der laufenden Saison durch den Jugendausschuss rechtzeitig veröffentlicht.

5.8 Spielgemeinschaften sind im Jugendspielbetrieb gem. der Bestimmungen Spielordnung (TVV/SO) Pkt. 5.4 Spielgemeinschaften ff. zulässig.

6. Regelwerk und Netzhöhen

Es gelten die Festlegungen der Jugendspielordnung der DVJ. Sie werden mit den aktuellen Festlegungen zum Spielbetrieb/Spielplan des TVV für die laufende Saison veröffentlicht.

7. Schiedsrichterlizenzen (ab Saison 2024/25)

7.1 Alle Mannschaften, die an der Thüringenmeisterschaft der U18 und U20 teilnehmen, müssen pro Team mind. drei gültige Schiedsrichter-D-Lizenzen oder höher nachweisen. Kopien der Schiedsrichterlizenzen müssen bis zum ersten Spieltag dem Staffelleiter vorliegen.

7.2 Alle Spiele im Rahmen der Thüringenmeisterschaften der U18 und U20 müssen von Schiedsrichtern (1. und 2.) geleitet werden, die im Besitz einer Schiedsrichter-D-Lizenz oder höher sind. Das Schiedsgericht muss auf Nachfragen am Spieltag die gültige Lizenz nachweisen können.

8 Inkrafttreten

Diese Fassung der Jugendspielordnung wurde in der Vollversammlung der Thüringer Volleyballjugend am 09.09.2006 beschlossen und auf dem Verbandstag des TVV vom 08.09.2007 bestätigt und in Kraft gesetzt. Letzte Änderungen zum Verbandstag am 10.06.2023.

Anhang 3

Pokalspielordnung (TVV/PSPO)

1. Einleitung

1.1 Die Durchführung von Pokalspielen dient der Ermittlung des Thüringischen und des Deutschen Pokalmeisters der Frauen und Männer.

1.2 Pokalspiele sind ab Runde 2 Pflichtspiele im Sinne von Punkt 2.2 des TVV/SO.

1.3 Grundlagen sind die Pokalspielordnung des DVV und die Spielordnung des TVV (inkl. Anlagen).

1.4 Pokalrunde 1 wird im Turnierform durchgeführt, ab Pokalrunde 2 qualifiziert sich nur der Erstplatzierte aus einer Gruppenausspielung für die nächsthöhere Pokalrunde, d. h. die unterlegenen Mannschaften scheiden aus dem laufenden Wettbewerb aus. Für die Landespokalrunden werden für das jeweilige Spieljahr durch den Spielausschuss gesonderte Festlegungen getroffen.

1.5 Alle Spielpaarungen ab der 2. Runde müssen öffentlich ausgelost werden. Freilos ist nicht möglich. Die Auslosungen erfolgen spätestens 1 Woche vor der 2.Spielrunde.

2. Teilnahmeberechtigung

2.1 An der 1. Spielrunde des Landespokals können alle Mannschaften die für Pflichtspiele nach 2.2 TVV/SO gemeldet haben und die Kreispokalsieger des jeweiligen Spieljahres teilnehmen. Die Teilnahme mit mehr als einer Mannschaft je Verein ist gestattet. Mannschaften der 1. Bundesligen nehmen am Landespokal nicht teil.

2.2 Die Meldung der Kreispokalsieger für die 1. Pokalrunde erfolgt bis 30.04. mit dem vorgegebenen Meldebogen (siehe Anhang zur Pokalspielordnung) an den Landesspielwart.

2.3 Wenn mehrere Mannschaften eines Vereins an den Pokalspielen ab der 1. Runde teilnehmen, dürfen Spieler mit Spielberechtigung für eine bestimmte Leistungsklasse in keiner Mannschaft einer unteren Spielklasse eingesetzt werden.

3. Spielmodus

3.1 Der Spielmodus des Landespokals wird in den Durchführungsbestimmungen „Landespokal“ des jeweiligen Jahres vom Spielausschuss festgelegt und bis zum 30.04. veröffentlicht.

3.2 Der TVV stellt bei Einzelspielen das Schiedsgericht.

4. Inkrafttreten

Die Pokalspielordnung des TVV wurde auf dem Verbandstag am 08.09.2007 beschlossen und in Kraft gesetzt. Geändert am 17.05.2008, 20.10.2012, 25.05.2013, 30.11.2014 und am 26.06.2021.

Anhang zur Pokalspielordnung

Thüringer Volleyball-Verband
Landesspielwart Kreisverbandsausschuss

Meldebogen Landespokal / Damen/Herren

Zur Teilnahme an der 1. Runde um den Landespokal melden wir verbindlich folgenden

- Kreispokalsieger

Damen/Herren

- Verein/Mannschaft _____

Mannschaftsverantwortlicher

Anschrift _____

Tel. p/d _____ Fax _____

Spielhalle (mit Anschrift) _____

_____

Für die Teilnahme am Landespokal sind ab der 1. Runde von den teilnehmenden Mannschaften folgende Bedingungen zu erfüllen:

Alle Spieler müssen im Besitz eines gültigen TVV - Spielerpasses sein.
Die verbindlichen (großen) Spielprotokolle sind anzuwenden.
Die platzbauenden Mannschaften sind verpflichtet, den Gastmannschaften die Spielhalle mitzuteilen und die Spielergebnisse dem Ergebnisdienst des TVV zu übermitteln.

Die Spiele werden nach den gültigen internationalen Spielregeln und den Festlegungen der TVV-Spielordnung durchgeführt.

Ein Exemplar des Meldebogens ist bis zum 30.04. an den Landesspielwart des TVV zu schicken:

Thomas Fienhold, Lindenhof 6, 99310 Arnstadt
E-Mail: thomas.fienhold@tv-v.de

_____ _____
Unterschrift Mannschaftsverantwortlicher Unterschrift Kreisverbandsausschuss

Anlage 4

Seniorenspielordnung (TVV/SSPO)

1. Teilnahmeberechtigung der Mannschaften

1.1 Vereine können in jedem Spieljahr Mannschaften für die Seniorenmeisterschaften Thüringens melden. Der Sieger (ggf. 2.) ist zur Teilnahme an den Regionalmeisterschaften berechtigt.

1.2 Der Austragungsmodus wird nach Eingang aller Meldungen für die jeweilige Altersklasse durch den Spielausschuss bekannt gegeben.

2. Teilnahmeberechtigung der Spieler

2.1

Altersklassen		Netzhöhe
Seniorinnen I	– 32 und älter	= 2,24 m
Seniorinnen II	– 38 und älter	= 2,20 m
Seniorinnen III	– 44 und älter	= 2,20 m
Senioren I	– 36 und älter	= 2,43 m
Senioren II	– 42 und älter	= 2,40 m
Senioren III	– 48 und älter	= 2,40 m
Senioren IV	– 54 und älter	= 2,35 m

2.2 Teilnahmeberechtigt ist, wer im Kalenderjahr der Deutschen Meisterschaft das vorgeschriebene Mindestalter vollendet hat oder vollendet.

2.3 Maßgebend ist das Alter des jüngsten Spielers.

2.4 Alle Spieler müssen Mitglied eines Thüringischen Vereins und im Besitz eines gültigen Seniorenspielerpasses des DVV sein.

3. Weitere Festlegungen

3.1 Als Ausrichter der Landesmeisterschaft wird eine teilnehmende Mannschaft vom Spielausschuss des TVV festgelegt, die auch den Termin bestimmt.

3.2 Die 1. Schiedsrichter der Landesmeisterschaft müssen im Besitz der C-Lizenz sein. Sie werden vom Landesschiedsrichterwart (LSRW) bestätigt.

3.3 Der Landesspielwart meldet dem Regionalspielwart die Sieger der Landesmeisterschaft (ggf. 2.) zur Teilnahme an der Regionalmeisterschaft.

4. Inkrafttreten

Die Seniorenspielordnung des TVV wurde auf dem Verbandstag des TVV am 08.09.2007 beschlossen und in Kraft gesetzt. Letzte Änderung 17.05.2008.

Anhang 5

Strafordnung (TVV/SO)

1. Geldbußen für Pflichtspiele

1.1	Nicht einheitliche Spielkleidung (Trikot, Hose/je Spieler)	5,- €
1.2	Fehlen der vorgeschriebenen Spielernummern auf dem Trikot / je Spieler	5,- €
1.3	Nicht ordnungsgemäße Spielanlage, z.B. fehlende Anzeigetafel, Antennen, Spielberichtsbogen, unvollständige Feldmarkierung je	5,- €
	nicht ordnungsgemäße Netzanlage/je Mangel	10,- €
1.4	Nicht ordnungsgemäße Führung des Spielberichtsbogens	10,- €
1.5	Verspätete Einsendung des Spielberichtsbogens an den Staffelleiter (pro Spieltag)	25,- €
1.6	Verlust von Spielberichtsbogen (je Spielberichtsbogen)	15,- €
1.7	Verspätete oder versäumte Meldung der Spielergebnisse (je Spieltag)	15,- €
1.8	Nichtantreten von Mitgliedern des Schiedsgerichtes bei Fehlen	
	▪ des 1. Schiedsrichters	25,- €
	▪ des 2. Schiedsrichters	25,- €
	▪ je Linienrichter (insges. zwei Linienrichter)	10,- €
	▪ des Protokollanten	10,- €
	Bei verspätetem Antreten der unter 1.8 Genannten wird jeweils die Hälfte der angegebenen Strafen angesetzt. (Das Schiedsgericht muss spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein.)	
1.9	Leitung von Spielen durch 1. und/oder 2. Schiedsrichter mit nicht ausreichender Lizenz	jeweils 50,- €
1.10	Nichttragen der offiziellen TVV-Schiedsrichterkleidung durch den 1. und/oder 2. Schiedsrichter.	jeweils 10,-€
1.11	Spielverlegung entsprechend TVV/SO – 13.1	25,- €

2. Weitere Bußgelder

(+ Spielverlust = SpV./Wertung 0:3 Sätze)

2.1	Nichtantreten einer Mannschaft (außer Kostenerstattung an den angereisten Gegner)	
2.1.1	bis einschließlich Bezirksliga (+ SpV.)	25,- €
2.1.2	ab Verbandsliga (+ SpV.)	50,- €
2.1.3	bei Pokalspielen bis einschließlich 3. Runde (+ SpV.)	50,- €
2.1.4	bei Pokalspielen ab 4. Runde ausschließlich Pokalfinale (+ SpV.)	150,-€
2.2	Nichtantreten einer Mannschaft zu den letzten beiden Spielen des Spieljahres/Play-off-Runde /Finalrunde (außer Kostenerstattung an den angereisten Gegner)	
2.2.1	bis einschließlich Bezirksliga (+ SpV.)	50,- €
2.2.2	ab Verbandsliga (+ SpV.)	80,- €
2.2.3	Pokalfinale	250,- €
2.3	Zurückziehen einer Mannschaft für das kommende Spieljahr nach dem 30.04. des Jahres gem. 4.2 TVV/SO	80,- €
2.4	Zurückziehen einer Mannschaft während des Spieljahres (+ Zurückstufung in die nächstniedrigere Spielklasse des Verbandes)	150,- €
2.5	Verschuldeter Spielabbruch (+ SpV.)	50,-€
2.6	Einsatz von Spielern, die nicht spielberechtigt sind oder einer Sperre nach Abschnitt 3. dieser Anlage unterliegen (+ SpV.)	25,- €
2.7	(entfällt)	
2.8	Nichtbekanntgabe der Spielstätte: SpV. und Kostenerstattung für angereiste Gastmannschaften	
2.9	Vorsätzliche Falscheintragung im Spielerpass	160,-€
2.10	Antrag eines 2. Spielerpasses (ohne Verlustanzeige)	160,-€
2.11	Im Betrugsfall bzw. bei nachgewiesenem Betrugsversuch (Vortäuschung Jugendarbeit / -spielbetrieb u.ä. insbes. mit Bezug auf die Nachwuchsförderordnung TVV/NFO) wird gegen den entsprechenden Verein ein Strafgeld i.H.v. 1.000 Euro verhängt.	min. 1.000,-€ und Zwangsabstieg
	Etwaig entstandener Schaden ist durch den Verein umgehend zu erstatten und zu verzinsen.	bis

	Des Weiteren werden allen Mannschaften dieses Vereins aus der Wertung der aktuellen Saison herausgenommen. Ebenso erfolgt der Zwangsabstieg in die nächstniedrigste Liga, sofern dort ein freier Platz ist. Ist dies nicht der Fall steigt der Verein weiter ab, bis ein freier Ligaplatz vorhanden ist. In besonders schweren Fällen kann der Verein auf Beschluss des Präsidiums aus dem TVV ausgeschlossen werden.	max. 1.000,-€, Zwangsabstieg und Ausschluss aus dem TVV
2.12	Verspätetes Einreichen der Lizenzunterlagen gem. 5.2 Anlage 6 TVV/SO (Lizenzordnung)	50,-€
2.13	Verspätetes Anmelden des Thüringenliga-Schiedsrichters im Online-Schiedsrichterportal.	25,-€
2.14	Vorsätzliche Fehleintragung im Spielprotokoll; wie die Nicht-Einhaltung des Schiedsrichtereinsatzplanes der Thüringenliga, Manipulation von Spieldaten usw.	100,-€

3. Sperren

3.1 Tätlichkeit eines Spielers mit anschließender Disqualifikation 4 - 6 Pflichtspiele

3.2 Verfehlungen anderer Art mit anschließender Herausstellung 2 - 4 Pflichtspiele

3.3 Unkorrektheiten eines Trainers oder Vereinsvertreters, welche eine Herausstellung oder Disqualifikation nach sich zogen,

werden mit 2 - 6 Spieltage Sperre geahndet

3.4 Unkorrektheiten nach Spielschluss, welche während eines Spieles eine Bestrafung, Herausstellung oder Disqualifikation nach sich ziehen würden, sind gemäß 3.1 - 3.3 zu ahnden.

4. Sonderbestimmungen

4.1	Alle übrigen Verstöße gegen die TVV/SO – Mindestgeldbuße	8,- €
4.2	Bei wiederholten schweren Verstößen kann auf eine Geldbuße bis fällig werden	zu 100,- €

4.3 Die unter 1. - 2. genannten Geldstrafen können in Wiederholungsfällen nach vorheriger Bestrafung innerhalb eines Spieljahres verdoppelt werden.

Anhang 6

Lizenzordnung für die Thüringenliga der Männer und Frauen

1. Gültigkeit

1.1 Es gelten die Ordnungen des TVV.

2. Spielklasse

2.1 Der TVV führt für den Volleyballsport in Thüringen die Thüringenliga als Lizenzliga für Männer und Frauen ein.

2.2 Die Thüringenliga besteht aus je einer Staffel Männer und Frauen.

2.3 Landesstützpunkte bzw. TVV- Auswahlmannschaften können in Ausnahmefällen auf Antrag des zuständigen Landestrainers vom TVV - Vorstand als außerordentliche Mitglieder zum Spielbetrieb der Thüringenligen zugelassen werden.

2.4 Vereine, die Mannschaften in der Thüringenliga unterhalten, bedürfen einer Lizenz gem. Abs. 4.

3. Durchführungsbestimmungen für den Spielverkehr in der Thüringenliga

3.1 Einzelheiten über die Gestaltung des Spielverkehrs werden in der Anlage 1 – Durchführungsbestimmungen zur Lizenzordnung festgelegt.

3.2 Die Durchführungsbestimmungen werden jeweils auf dem Staffeltag der Lizenzvereine abgestimmt und sind dem Vorstand des TVV zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Vereinslizenz

4.1 Die Vereine der Thüringenligen erhalten auf Antrag (Vordruck A) die Lizenz auf Vorschlag des Landesspielwartes vom Vorstand des TVV.

4.2 Die Lizenz regelt die Zulassung des Vereins, die verbindliche Anerkennung der Satzung und Ordnungen des TVV sowie der Entscheidungen der TVV- Organe.

4.3 Die Lizenz ist nicht übertragbar.

4.4 Die Lizenz gilt für das jeweilige Spieljahr, sie wirkt jedoch zeitlich bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen darüber hinaus.

5. Lizenzerteilung

5.1 Die Lizenz ist zu erteilen, wenn seitens des Vereins folgende Unterlagen fristgerecht eingereicht wurden:

a) Antrag auf Genehmigung der Spielhalle (Vordruck B)

b) Nachweis der gültigen Trainerlizenzen gem. Abs.8

c) Nachweis der gültigen Schiedsrichterlizenzen gem. Abs. 10

d) Nachweis einer Jugendmannschaft gem. 5.13 Spielordnung (TVV/SO).

5.2 Die Bewerbung des Vereins auf Erteilung einer Lizenz ist bis zum 30.04. an den Landesspielwart zu senden.

5.3 Hat ein Verein die von ihm geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht, kann der TVV-Vorstand auf Vorschlag des Landesspielwartes die Lizenz mit Bedingungen und/oder Auflagen erteilen.

5.4 Die Vergabe der Lizenzen wird bis 31.05. entschieden.

6. Spielhalle

6.1 Der Lizenzverein beantragt die Austragung der Spiele seiner Mannschaft in Hallen, die alle Einrichtungen besitzen, welche die ordnungsgemäße Durchführung dieser Spiele gewährleisten (Vordruck B). Es darf nur in den Spielhallen gespielt werden, die bei Beantragung der Vereinslizenz angegeben und ohne Beanstandung genehmigt bzw. nachträglich genehmigt worden sind. Mit der Genehmigung können Auflagen verbunden werden.

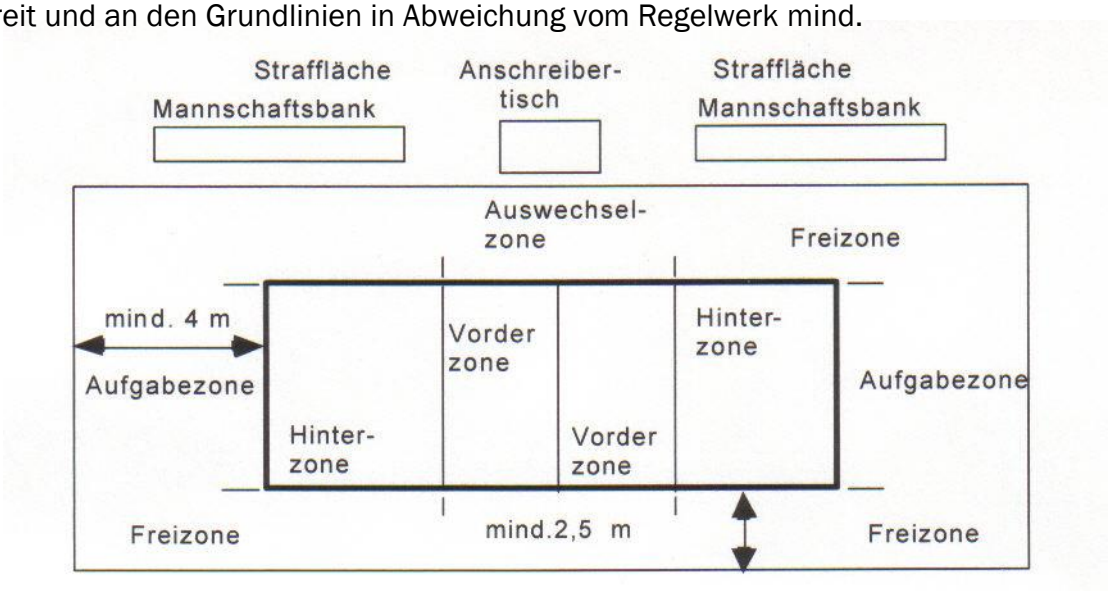
6.2 Die in Verbindung mit dem Spielplan in den genehmigten Hallen vorgenommenen Reservierungen sind für alle Vereine verbindlich.

6.3 Mit dem Antrag auf Genehmigung der Spielhalle ist ein Anfahrtshinweis für die Spielhalle einzureichen.

6.4 Soweit Sicherheitsfragen zur Beurteilung anstehen, ergeben sich die Einzelheiten hierzu aus den Auflagen der örtlichen Bauaufsichtsbehörden, den Materialrichtlinien und Internationalen Volleyballspielregeln. Die Höhe der Spielhalle muss mindestens 7 Meter, die Lichtverhältnisse mindestens 500 Lux betragen.

6.5 Die Spielhalle muss spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen (Ausnahme: überlange Vorspiele) und die Spielfeldanlage muss bis zu diesem Zeitpunkt aufgebaut sein. Während der 30-minütigen Einspielzeit müssen in der Spielhalle die gleichen Lichtverhältnisse wie während der Spielzeit bestehen.

6.6 Die Spielfeldanlage muss den Materialrichtlinien des DVV und dem internationalen Regelwerk entsprechen. Das Spielfeld ist danach ein Rechteck von 18 m x 9 m, umgeben von einer symmetrischen rechteckigen Freizone, die an den Seitenlinien mindestens 2,50 m breit und an den Grundlinien in Abweichung vom Regelwerk mind.



4,00 m tief ist. Zur ordnungsgemäßen Ausstattung gehören ein Schiedsrichterstuhl mit Standbrett, ein Anschreibertisch mit Kleinanzeigetafel, Antennenstäbe einteilig, Luftdruckmesser, Messlatte, Aufstellungskarten, Reserveantennen und Reservenetz.

6.7 Für die Wettkampfanlagen gelten die Festlegungen des DVV.

6.8 Für Werbung gilt die Landeswerbeordnung. Beim Aufbau der Werbebanden dürfen die international vorgeschriebenen Maße nicht beeinträchtigt werden. Die Auswechselzonen müssen frei von Werbebanden, der Anschreibertisch und die Anzeige müssen frei zugänglich sein.

7. Finanzielle Verpflichtungen der Lizenzvereine

7.1 Die Lizenzgebühr entspricht der Startgebühr für die Thüringenliga nach der Landesfinanzordnung.

8. Trainerlizenzen

8.1 Trainer der Mannschaften müssen im Besitz einer gültigen DVV-Lizenz sein (min. C).

9. Spielerlizenzen

9.1 Als Spielerlizenz gilt der Eintrag im Spielerpass gemäß LSO und Spielerpassordnung.

10. Schiedsrichter

10.1 Die Spiele der Thüringenligen werden von den spielfreien Mannschaften geleitet.

10.2 Der Schiedsrichtereinsatzleiter der Thüringenliga ist für die personelle Besetzung des Ersten und Zweiten Schiedsrichters zu allen Meisterschaftsspielen der Thüringenliga verantwortlich. Die Kontrolle der Schiedsrichteransetzungen obliegt dem jeweiligen Staffelleiter und bedarf bei außerplanmäßigen Änderungen einer zeitnahen Rückmeldung an den Schiedsrichtereinsatzleiter der Thüringenliga. Bei Nichtantreten der angesetzten Schiedsrichter wird nach Punkt 1.8 der Strafordnung (Anlage 5 TVV/SO) verfahren.

10.3 Jeder Verein muss mit dem Antrag auf Lizenzerteilung mindestens zwei Schiedsrichter benennen, wobei einer eine gültige BK-Lizenz (oder höher) und einer eine gültige C-Lizenz (oder höher) besitzen muss. Ein Schiedsrichter für die Thüringenliga gilt erst als benannt, wenn er bis zum 30. Juli des jeweiligen Kalenderjahres im Online-Schiedsrichterportal angemeldet ist.

Ab Saison 2023/2024

10.3 Jeder Verein muss mit dem Antrag auf Lizenzerteilung mindestens **vier** Schiedsrichter benennen, wobei **zwei** eine gültige BK-Lizenz (oder höher) und **zwei** eine gültige C-Lizenz (oder höher) besitzen muss. Ein Schiedsrichter für die Thüringenliga gilt erst als benannt, wenn er bis zum 30. Juli des jeweiligen Kalenderjahres im Online-Schiedsrichterportal angemeldet ist.

10.4 Werden die Anforderungen zu Punkt 10.3. von einem Verein nicht erfüllt oder können die benannten Schiedsrichter ihre Ansetzungen nicht wahrnehmen, wird eine alternative Schiedsrichterbesetzung durch den Schiedsrichtereinsatzleiter der Thüringenliga zum betreffenden Spiel eingeteilt. Die Kosten gemäß der Punkte 2 und 6 der Honorar- und Spesenordnung (Anlage 6 TVV/FO) trägt der verursachende Verein.

10.5 Die Spiele in der Thüringenliga werden von den Schiedsrichtern mit der offiziellen TVV-Schiedsrichterkleidung geleitet.

11. Sanktionen und Erlöschen der Lizenz

11.1 Sanktionen bei Nichteinhaltung der Punkte 5.1 a – c

- im ersten Jahr 150 €,
- im zweiten Jahr 250 €,
- im dritten Jahr erfolgt keine neue Lizenzvergabe Sanktionen bei Nichteinhaltung des Punktes 5.1 d,
- im ersten Jahr 400 €,
- im zweiten Jahr 400 € und Zwangsabstieg in die nächstniedrigere Spielklasse.

11.2 Die Lizenz erlischt ohne vorherige Ankündigung

a) mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt ist

b) mit Auflösung der Thüringenliga.

12. Staffeltag

12.1 Der Staffeltag findet einmal jährlich statt.

12.2 Der Staffeltag wird vom Landesspielwart einberufen.

12.3 Beschlüsse des Staffeltages bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

12.4 Der Staffeltag ist auf der Grundlage der Satzungen und Ordnungen des TVV zuständig für die Durchführungsbestimmungen des Spielverkehrs in der Thüringenliga (Anlage 1 zur Lizenzordnung).

13. Auf- und Abstieg

13.1 Es gilt die LSO.

13.2 Für außerordentliche Mitglieder des Spielbetriebes gem. Abs. 2.3 gilt dieser Absatz nicht.

14. Eintrittskarten

14.1 Vereine und Mannschaften haben die Möglichkeit für ihre Spieltage Eintrittskarten zu verkaufen. Der Verband gibt hierbei keinerlei Vorgaben in Hinsicht auf die Höhe des Eintrittsgeldes.

14.2 Der Gastmannschaft müssen auf Wunsch max. 10 Eintrittskarten als Freikarten zur Verfügung gestellt werden.

14.3 Die Eintrittspreise sollten nach örtlichen Gegebenheiten festgesetzt werden.

15. Schlussbestimmung

Die Lizenzordnung wurde nach Beschluss des Verbandsausschusses des TVV am 16.05.2004 mit Wirkung für die Saison 2005/2006 in Kraft gesetzt. Geändert am 17.05.2008, 16.05.2009, 15.05.2010, 20.10.2012, 25.05.2013, 28.05.2016, 06.05.2017, 24.08.2017, 02.06.2018. Letzte Änderung 21.05.2022.